



§ Gesetze zu Jugendschutz Alkohol

Jugendliche sind neugierig und risikobereiter als Erwachsene – Grenzerfahrungen sind reizvoll und gehören zum Erwachsenwerden dazu. Es ist deshalb ganz normal, dass Jugendliche Alkohol, ausprobieren. Sie reagieren jedoch stärker auf Alkoholkonsum, da sich ihr Körper noch im Wachstum befindet. Ein problematischer Konsum im Jugendalter erhöht das Risiko einer späteren Abhängigkeit. Heranwachsende sollen einen selbstverantwortlichen und risikoarmen Umgang mit Alkohol lernen. Um eine möglichst gesunde Entwicklung zu unterstützen, gilt das Jugendschutzgesetz. Wer sich an diese Gesetze hält, riskiert keine Anzeige oder Busse. Eine Missachtung der Gesetze ist strafbar. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen.

Eidgenössische Gesetze

Folgende gesetzliche Grundlagen kommen zur Anwendung:

Strafgesetzbuch (StGB)

Strafbar ist die Verabreichung von alkoholischen Getränken an Kinder unter 16 Jahren, in einer Menge, welche die Gesundheit gefährdet.

> Massgebender Artikel: Art. 136

Alkoholgesetz (AlkG)

Der Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen und Mischgetränke) an unter 18-Jährige ist verboten.

Verboten ist auch Werbung, die sich an Kinder oder Jugendliche richtet.

> Massgebende Artikel: Art. 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen,
Art. 39 und 39a, Art. 41 Handelsverbote,
Art. 42b Beschränkung der Werbung,
Art. 57 Missachtung der Handels- und Werbevorschriften



Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Die Abgabe (auch kostenlose Abgabe) von Alkohol an unter 16-Jährige ist verboten.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung.

> Massgebender Artikel: Art. 11

Kantonale Gesetze

Folgende gesetzliche Grundlagen kommen zur Anwendung:

Gastwirtschaftsgesetz (GWG)

Die Abgabe und der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Die Abgabe und der Verkauf von gebrannten Wassern (Spirituosen) an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Die Abgabe und der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene ist verboten.

Gäste dürfen nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlasst werden.

Mindestens drei alkoholfreie Getränke müssen günstiger sein, als das günstigste alkoholische Getränk, in der gleichen Menge («Sirupartikel»).
Beispiel: 3dl Bier = 5 CHF / 3dl Mineral, 3dl Rivella, 3dl Cola = 4 CHF

> Massgebende Artikel: Art. 22b, Art. 26, 26bis., Art. 29bis.